



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2824
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

21. November 2022

Mein Aktenzeichen
4009E22-0130
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4801
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 17. November 2022

TOP 12 „Sexualstraftäterdateien und Handhabung der Führungsaufsicht“

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/2743 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 12 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks, soweit er die Zuständigkeit des Justizministeriums betrifft:

„Neben Bayern verfügt auch Rheinland-Pfalz über ein in der Vorlage genanntes Sicherheitskonzept. Unter Federführung der Polizei wurde das Konzept „VISIER.rlp“ erarbeitet, bei dem es sich um ein Informationsaustauschsystem zum Schutz vor gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern handelt.

1/8

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Im Anschluss an den Bericht des Vertreters des Innenministeriums möchte ich Ihnen das Therapieangebot für verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter sowie die Betreuung von Verurteilten durch das Institut der Führungsaufsicht vorstellen.

Gewalt- und Sexualstraftäter werden in Rheinland-Pfalz sowohl während der Haftzeit als auch nach ihrer Entlassung im Wege der Nachsorge behandelt und betreut.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Indikation stehen im Justizvollzug neben abgestuften Behandlungsmöglichkeiten im Regelvollzug hierfür vor allem die fachlich besonders ausgestatteten sozialtherapeutischen Behandlungsplätze zur Verfügung.

Für erwachsene Straftäter ist das die Sozialtherapeutische Anstalt der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen und die Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Diez. Am 11. November 2022 waren 55 von 66 vorhandenen Plätzen in Ludwigshafen und 4 von insgesamt 13 Plätzen in Diez belegt. Für Jugendstrafgefangene ist eine Sozialtherapeutische Abteilung in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt mit 20 Plätzen eingerichtet, wovon derzeit 15 Plätze in Anspruch genommen werden.

Zu der Belegungssituation ist anzumerken, dass die Behandlungsform der Sozialtherapie grundsätzlich für mehr Gefangene in Betracht käme. Jedoch ist nicht jeder Verurteilte – vorwiegend aus intellektuellen oder sprachlichen Gründen – in der Lage, eine intensive therapeutische Behandlung zu durchlaufen. Ebenso sprechen andere Faktoren wie mangelnde Reflektions- und Absprachefähigkeit oder andere Kontraindikationen gegen eine Verlegung in die Sozialtherapie. Zudem muss eine ausreichende Haftdauer für die entsprechenden Behandlungsprogramme vorliegen. Trotz der insgesamt schwer zu erreichenden Klientel wird auch in den Regelvollzugsanstalten ein breites, multiprofessionelles Behandlungsangebot vorgehalten.

In der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken befindet sich derzeit eine Sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Gefangene in Planung, für die bislang keine derartigen Behandlungsplätze vorhanden sind. In den Frauenabteilungen der Justizvollzugsanstalten werden aber eine Reihe von Basisangeboten vorgehalten, die ähnliche Behandlungsmöglichkeiten bieten und Bausteine einer Sozialtherapie darstellen.

Vorrangiges Ziel der Sozialtherapie ist die Verringerung der Rückfallgefährdung von Straftätern. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz sowie zum Schutz der Allgemeinheit. Sozialtherapie ist dabei gekennzeichnet durch ein komplexes interdisziplinäres Vorgehen. Sie berücksichtigt das gesamte Lebensfeld in und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung und erforderlichenfalls darüber hinaus, die Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft sowie die Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen.

Während der Zeit der Inhaftierung werden so durch immer besser entwickelte Therapieprogramme und mit oftmals hohem personellen Aufwand gute Behandlungsfortschritte erzielt. Durch Studien ist belegt, dass diese Erfolge jedoch nur in Verbindung mit einer abgestimmten therapeutischen Nachsorge auch längerfristig stabilisiert werden können. Für das Gericht besteht insoweit die Möglichkeit, im Rahmen der Führungs- und Bewährungsaufsicht nach § 68b Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 56c Strafgesetzbuch verurteilten Personen die Weisung zu erteilen, sich psychiatrisch, psychotherapeutisch oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen, wobei Betreuung und Behandlung auch durch eine forensische Ambulanz erfolgen können.

Die ambulante Behandlung von Sexualstraftäterinnen und Straftätern findet seit 2009 in den Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz in Ludwigshafen und Trier statt. In Ludwigshafen werden überdies Gewaltstraftäter behandelt. Beide Ambulanzen sind personell und organisatorisch bei den dortigen Justizvollzugsanstalten angesiedelt. Nach den Behandlungskonzeptionen

kommen paar- und familientherapeutische Sitzungen, Kriseninterventionen, soziale Trainingskurse, psychologische Beratungen, Einzelcoachings sowie Maßnahmen der Sozialarbeit zum Einsatz. Für die deliktorientierte Arbeit stehen neben der Einzeltherapie spezifische gruppentherapeutische Methoden zur Verfügung.

Nach einer Anerkennung durch das Ministerium der Justiz als Forensische Ambulanzen und dem Abschluss entsprechender Kooperationsvereinbarungen haben am 31. Juli 2015 die von der Behandlungsinitiative Opferschutz e.V. betriebene Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz, seit dem 7. Oktober 2015 auch die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz sowie seit dem 15. April 2019 die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg ihre Arbeit für die ambulante therapeutische Nachsorge von Gewalt- und Sexualstraftätern aufgenommen. Seit diesem Jahr besteht eine zusätzliche Ambulanz nun auch in Bad Kreuznach; sie ist der Psychotherapeutischen Ambulanz Koblenz unter der Trägerschaft von BIOS e. V. angegliedert.

Durch diese sechs Ambulanzstandorte ist eine gute landesweite Versorgung für rückfallgefährdete Straftäterinnen und Straftäter gewährleistet. Alle sechs Einrichtungen verfügen über hochqualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal, das zum Zwecke des fachlichen Austauschs in ein bundesweites Netzwerk der Nachsorgeambulanzen des Justizvollzugs eingebunden ist.

Wurden Gewalt- oder Sexualdelikte wegen einer zum Tatzeitpunkt bestehenden psychischen Störung im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit oder wegen einer Abhängigkeitsproblematik begangen, so dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 Strafgesetzbuch oder einer Entziehungsanstalt nach § 64 Strafgesetzbuch angeordnet wird, erfolgt dies im Rahmen des Maßregelvollzugs in spezialisierten Kliniken für Forensische Psychiatrie. Das sind in Rheinland-Pfalz die Klinik Nette-

Gut für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm, die Rheinhessen-Fachklinik in Alzey und das Pfalzkrankenhaus in Klingenmünster.

Vielfältige stationäre Therapieangebote sollen im Maßregelvollzug zu einer Linderung der Krankheitssymptome und damit auch zu einer Verringerung der Gefährlichkeit beitragen. Durch eine erfolgreiche Behandlung wird ein selbstbestimmtes, straffreies Leben in stabilen sozialen Bezügen angestrebt.

Die oft lange Verweildauer im zeitlich grundsätzlich unbefristeten Maßregelvollzug nach § 63 Strafgesetzbuch mit der Gefahr einer Hospitalisierung sowie das häufige Fehlen von sozialen Bezügen, erfordert im Hinblick auf eine Entlassung in Freiheit eine schrittweise Eingliederung in die Gesellschaft. Eine ambulante Nachsorge trägt dazu bei, die Integrations- und Verselbständigungsprozesse erfolgreich abzuschließen. An allen drei Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes sind daher seit dem 1. Juli 2008 forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachbetreuung von beurlaubten und entlassenen Maßregelvollzugspatienten in Betrieb. Die Fallzahlen sind seit Einrichtung der Ambulanzen stetig gestiegen. Seit 2015 betreibt die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz ebenfalls eine Forensisch-psychiatrische Ambulanz des Maßregelvollzugs. Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln wurden die forensischen Nachsorgeambulanzen auch gesetzlich normiert. Diese gewähren nach dem Ende der Unterbringung – in der Regel also während der Dauer von Führungsaufsicht – nachbetreuende Hilfestellung und erfüllen damit eine Sicherungsfunktion für die Allgemeinheit.

Neben den psychotherapeutischen Ambulanzen und den forensisch-psychiatrischen Ambulanzen des Maßregelvollzugs kommt den Führungsaufsichtsstellen bei der Nachsorge eine wichtige Rolle zu.

Führungsaufsicht kann nach § 68 Strafgesetzbuch neben der Strafe durch das Gericht angeordnet werden, wenn jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von

mindestens sechs Monaten verwirkt hat und die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird. Führungsaufsicht kann aber auch kraft Gesetzes eintreten, beispielsweise, wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt wird oder unter den in § 68f Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen eine Freiheits- oder Gesamtfreiheitsstrafe vollständig vollstreckt worden ist.

Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt nach § 68c Absatz 1 Strafgesetzbuch mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Die Höchstdauer kann abgekürzt oder unter den in § 68c Absatz 2 und 3 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen unbefristet verlängert werden.

Ist Führungsaufsicht angeordnet, untersteht die verurteilte Person nach § 68a des Strafgesetzbuches einer Aufsichtsstelle. Aufsichtsstellen gehören nach Artikel 295 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. Ihre Aufgaben werden nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 4. April 2018 unter Leitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wahrgenommen. Ferner bestellt das Gericht der verurteilten Person nach § 68a des Strafgesetzbuches für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle stehen der verurteilten Person im Einvernehmen helfend und betreuend zur Seite. Sie beraten sie bedarfsorientiert bei persönlichen Problemen und unterstützen sie bei der Wiedereingliederung und der Gestaltung wichtiger Lebensbereiche wie beispielsweise bei Fragen zu Wohnung, Familie, Arbeit, Finanzen und Behördenangelegenheiten. Ist durch das Gericht eine Therapieweisung nach § 68b Absatz 2 Satz 2 und 3 Strafgesetzbuch erteilt worden, werden die Verurteilten in Absprache auch durch die forensische Ambulanz unterstützt.

Die Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen nach § 68b Strafgesetzbuch obliegt der Aufsichtsstelle im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe sowie gegebenenfalls der forensischen Ambulanz. Zweck der Überwachung des Verhaltens der verurteilten Person ist es, gefährliche Entwicklungen rechtzeitig festzustellen und erforderlichenfalls für Abhilfe zu sorgen, namentlich dem Gericht Grundlagen für notwendige Änderungen seiner Anordnungen zu geben. Die Führungsaufsichtsstellen arbeiten dabei eng mit den verschiedenen örtlich zuständigen polizeilichen VISIER-Beamten zusammen, so dass ein regelmäßiger, auch in Eilfällen unproblematischer Austausch zwischen den beteiligten Stellen stattfindet.

Anregungen von Beteiligten aus dem VISIER-Programm münden nach Mitteilung der justiziellen Praxis regelmäßig in entsprechende Weisungen im Führungsaufsichtsbeschluss. Insbesondere die Gruppe der Sexualstraftäter erhalte durch die zuständige Strafvollstreckungskammer mit Eintritt der Führungsaufsicht die – bei Nichtbefolgung strafbewehrte – Weisung, einmal monatlich zu einem Gespräch bei dem für sie zuständigen VISIER-Beamten der Polizei zu erscheinen. Die Einhaltung dieser Weisung wird durch die zuständigen Polizeibeamten überwacht; Verstöße gegen die Weisung werden der Führungsaufsichtsstelle zeitnah und umfassend mitgeteilt. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle sei zu beobachten, dass die Kontaktweisung von den Verurteilten regelmäßig eingehalten wird, so dass die zuständigen VISIER-Beamten sehr gute Erkenntnisse über die jeweilige Lebenssituation der Verurteilten hätten. Bei Bedarf werden zusätzlich Fallkonferenzen unter Beteiligung aller betroffenen Stellen durchgeführt.

Im Falle des im Berichtsantrag angesprochenen Um- beziehungsweise Wegzugs von verurteilten Personen in andere Bundesländer besteht die Möglichkeit, den Beschluss zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht nachträglich an die geänderten örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Erlangt die Bewährungshilfe Kenntnis von einem Umzug, wird die Führungsaufsichtsstelle zeitnah darüber unterrichtet und die nunmehr zuständige Bewährungshilfestelle im Wege eines

Amtshilfeersuchens kontaktiert. Die neue Bewährungshilfestelle enthält neben der Information, dass die Person im VISIER-Programm geführt wird, sämtliche weiteren relevanten Informationen, die für eine zeitnahe Übernahme der Betreuung erforderlich sind.

Der umgekehrte Fall, das heißt die Übernahme von Probanden aus anderen Bundesländern, wird durch den weiten Anwendungsbereich des rheinland-pfälzischen VISIER-Konzepts erleichtert.

Aus justizieller Sicht hat sich mit der Umsetzung des Konzepts ein strukturierter Informationsaustausch etabliert, der sich bislang zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Rückfalltätern bewährt hat.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin